



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 7/4. April 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Falknerprüfung 2003

Satzung zur Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Schulwesen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Schwaben und Oberbayern über die Verleihung eines Beinamens an die Volksschule Klosterlechfeld (Grundschule)

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Falknerprüfung 2003

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vom 27. Januar 2003 200.14-7932

Die Regierung von Mittelfranken führt gemäß §§ 16 und 20 ff. der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) vom 28. November 2000 (BayRS 792-7-E) die Falknerprüfung 2003 in Nürnberg durch.

Prüfungsort ist das Naturkundehaus des Tiergartens der Stadt Nürnberg.

Die Prüfungstage werden vorbehaltlich einer entsprechenden Bewerberzahl wie folgt festgesetzt:

Dienstag, 25. November 2003
Mittwoch, 26. November 2003
Donnerstag, 27. November 2003.

Die Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens Donnerstag, den 25. September 2003**, bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, **schriftlich** zur Prüfung anmelden.

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

Familienname, Vorname(n),
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt),
Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns),
Beruf (einschließlich der Angabe selbstständig/nicht selbstständig).

Der Anmeldung sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 JFPO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von 182,50 € (z. B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers),
- 71 2. ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 72 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung,
- 78 5. ein Nachweis über die falknerrechtliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung).

Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 BJagdG) beigebracht wird.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Mittelfranken

unter der Postadresse sowie auf der Internetseite www.regierung.mittelfranken.bayern.de Rubrik: „Wir für Sie“ Abschnitt: „Prüfungen“ Teil: „Falknerprüfung“

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175,00 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind vor der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe des Vermerks „**Falknerprüfung 2003, Reg. v. MFr., SG 120.12**“, einzuzahlen.

Bankverbindung: Bayerische Landesbank München
Konto-Nr.: 127 92 80
BLZ: 700 500 00.

Bewerber, die bis zum Ablauf der Meldefrist (25. September 2003) die unter Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Anmeldeunterlagen nicht vorgelegt haben oder deren Prüfungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Staatsoberkasse Bayern eingegangen ist, werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Nachweises über die falknerrechtliche Ausbildung (Ziffer 5) gilt Folgendes:

Bewerber, die die falknerrechtliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO zum Meldestichtag noch nicht abgeschlossen haben, können nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den Nachweis gemäß Ziffer 5 spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag der Regierung von Mittelfranken vorzulegen haben (Eingang bei der Regierung von Mittelfranken also spätestens am 11. November 2003).

Darüber hinaus sind Bewerber zurückzuweisen, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 BJagdG versagt werden müsste. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG der Jagdschein versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden.

Ansbach, 27. Januar 2003
Regierung von Mittelfranken

Inhofer
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 71

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Verbandsverfassung

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Ergänzende Aufgaben
- § 5 Gemeinnützigkeit

2. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

- § 6 Übertragung von Einrichtungen
- § 7 Anlagen des Zweckverbandes
- § 8 Betätigungsverbot
- § 9 Personalangelegenheiten

3. Organe und Verwaltung

- § 10 Verbandsorgane
- § 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (Werkausschuss)
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses (Werkausschuss)
- § 16 Verbandsvorsitzender
- § 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte
- § 18 Geschäftsleitung (Werkleitung)
- § 18a Vertretungsbefugnis
- § 18b Verpflichtungserklärungen

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

- § 19 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 20 Finanzierung
- § 21 Betriebsumlage und Betriebsmittelzuschuss
- § 22 Investitionsumlage
- § 23 Kassen- und Prüfungswesen

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 26 Auflösung
- § 27 Abwicklung und Auseinandersetzung
- § 28 In-Kraft-Treten

I. Verbandsverfassung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Für die Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt wird die Abkürzung „SKZVI“ festgelegt, sie wird in Klammern der Überschrift der Satzung angefügt.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

Die Einrichtungen des Zweckverbandes sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 25 BayKrG).

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Ingolstadt.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern.

(2) Andere Krankenhausträger, sofern es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, die für die Krankenversorgung der Region Ingolstadt zuständig sind, können auf schriftlichen Antrag zu Beginn eines Wirtschaftsjahres in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der stationären Krankenversorgung im Rahmen der III. Versorgungsstufe des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Region Ingolstadt und im Rahmen der II. Versorgungsstufe für das Einzugsgebiet der Stadt Ingolstadt.

(2) Die ambulante Krankenversorgung ist in dringenden Fällen (Notfällen) und bei allen anderen Behandlungen, für die die Kostenübernahme gesichert ist, durchzuführen.

(3) Das Konzept für die Psychiatrie gibt der Bezirk Oberbayern vor. Patienten, die nach strafrechtlichen Bestimmungen untergebracht werden müssen, werden nicht aufgenommen.

(4) Zur Krankenversorgung gehören insbesondere die ärztliche Versorgung und die Pflege von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, sowie die Geburtshilfe.

(5) Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Krankenhauszweckverband und den Benutzern der Einrichtungen des Krankenhauszweckverbandes werden in Allgemeinen Vertragsbedingungen und Benutzerverträgen sowie dem jeweiligen Pflegekostentarif geregelt.

(6) Belange des Betriebes werden in der jeweiligen Haus- und Dienstordnung festgelegt. Die Dienstordnung regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse des Ärztlichen Direktors, des Pflegedirektors und des Verwaltungsdirektors sowie des Heimleiters.

§ 4

Ergänzende Aufgaben

(1) Der Zweckverband unterhält für somatische und psychiatrische Langzeit-Betreuungsfälle ein Wohn- und Pflegeheim mit Entwöhnungseinrichtung in Ingolstadt, das eine notwendige Ergänzung zum Akutkrankenhaus darstellt.

(2) Der Zweckverband soll mit der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Bayerischen Landesplanes zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter zusammenarbeiten.

(3) Der Zweckverband gewährleistet die Teilnahme des Klinikums Ingolstadt als akademisches Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität München in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie an der klinisch-praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin. Durch Vereinbarung kann die Teilnahme von Studierenden an der klinischen Ausbildung auf andere Fachrichtungen und andere universitäre Einrichtungen ausgedehnt werden. Entsprechender Kostenersatz ist durch die jeweilige universitäre Einrichtung zu leisten.

(4) Der Zweckverband ist zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildung in Heilhilfsberufen. Er errichtet und betreibt die Schulen des Gesundheitswesens, die der Ausbildung von Nachwuchskräften für den Krankenhausbetrieb dienen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband dient ausschließlich (1) und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Verbandsaufgaben zu verwenden. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige gegenleistungsfreie Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück. Eventuelle Überschüsse werden gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Absatzes 1 zugeführt.

2. Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

§ 6

Übertragung von Einrichtungen

(1) Mit der Inbetriebnahme des neuen Klinikums Ingolstadt werden die Einrichtungen und der Betrieb des bisherigen Städtischen Krankenhauses Ingolstadt in den Zweckverband überführt.

(2) Mit der Inbetriebnahme des neuen Klinikums gehen auch die Berufsfachschulen der Stadt Ingolstadt für Krankenpflege und für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten auf den Zweckverband über.

(3) Die Stadt Ingolstadt bringt das Gebäude des bisherigen Städtischen Krankenhauses Ingolstadt zum Betrieb eines Wohn- und Pflegeheimes in den Zweckverband ein. Der Bezirk leistet dafür an die Stadt Ingolstadt eine einmalige Zahlung in Höhe von 23,4 v.H. des Zeitwertes. Auch für das Wohngebäude an der Harderstraße zahlt der Bezirk Oberbayern an die Stadt Ingolstadt eine Summe von 23,4 v.H. des Zeitwertes.

Mit der Übertragung des Eigentums an den vorstehend genannten Anlagen übernimmt der Zweckverband gleichzeitig alle Schulden und sonstigen Verpflichtungen aus dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb der eingebrachten Anlagen.

(4) Werden von den Mitgliedern in den Zweckverband eingebrachte Anlagen vom Zweckverband nicht mehr dem Verbandszweck entsprechend betrieben, so sind sie auf Verlangen des Voreigentümers zurückzübertragen.

Für den Fall der Rückübertragung gilt, dass der Erwerber an das andere finanziell beteiligte Verbandsmitglied als Ablö-

sungssumme den Betrag zu zahlen hat, den er bei Einbringung der Anlage vermindert um die jährlichen anteiligen Abschreibungen von diesem erhalten hat.

Die Kosten der Rückübertragung trägt der Erwerber. Mit der Rückübertragung übernimmt der Erwerber auch den im Erwerbszeitpunkt noch nicht getilgten Teil derjenigen Schuldverpflichtungen, die ursprünglich auf den Zweckverband übergegangen sind.

Investitionen des Zweckverbandes auf den von den Verbandsmitgliedern übertragenen Grundstücken und an den darauf befindlichen Gebäuden sind im Falle der Rückübertragung an den Voreigentümer wie folgt auszugleichen:

Dasjenige Verbandsmitglied, an das eine Anlage zurückübertragen wird, zahlt an das andere Verbandsmitglied denjenigen Teil des Restbuchwertes der Investitionen zum Zeitpunkt der Rückübertragung, der dem durchschnittlichen Prozentsatz der Investitionsumlage dieses Verbandsmitgliedes entspricht. Wenn die Investition des Zweckverbandes für das Verbandsmitglied, an das die Anlage rückübertragen wird, wertlos oder nur teilweise verwertbar ist, dann entfällt der finanzielle Ausgleich bzw. es ist nur ein der Verwertbarkeit entsprechender Teilbetrag zu entrichten.

Schulden des Zweckverbandes, die aus dem Bau oder aus Zubauten zu einer Anlage herrühren, die an ein Verbandsmitglied rückübertragen wird, werden auf das die Anlage übernehmende Verbandsmitglied übertragen. Um den Betrag dieser Schulden mindert sich der vorgenannte Restbuchwert.

§ 7

Anlagen des Zweckverbandes

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt betreibt in Ingolstadt zur Erfüllung seiner Aufgaben die nachstehend genannten und in seinem Eigentum stehenden Anlagen:

1. Klinikum Ingolstadt, Krumenauerstraße 25
2. Medizinisches Schulzentrum Ingolstadt, Krumenauerstraße 23
3. Pflegeheim Ingolstadt mit Entwöhnungseinrichtung Ingolstadt, Sebastianstraße 18
4. Wohngebäude und Eigentumswohnungen, Harderstraße 26 und 28, Levelingstraße 98 und 100, Parreutstraße 6, Sebastianstraße 18.

(2) Das Klinikum Ingolstadt mit 1 050 Betten, davon 250 für die Psychiatrie zuzüglich 20 Plätzen für eine psychiatrische Tagesklinik, ist gemeinsam von der Stadt Ingolstadt und dem Bezirk Oberbayern errichtet worden. Die Kostenbeteiligung beträgt 76,6 v. H. für die Stadt Ingolstadt und 23,4 v. H. für den Bezirk Oberbayern.

Das Klinikum Ingolstadt ist als Krankenhaus der III. Versorgungsstufe mit integrierter psychiatrischer Klinik in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern mit den Fächern Innere Medizin einschließlich Hämodialyse, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Orthopädie, Urologie, HNO-Krankheiten, Augenkrankheiten, MKG-Chirurgie, Radiologie, Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie aufgenommen. Die Aufnahme des Fachbereiches Dermatologie wird angestrebt.

(3) Im Medizinischen Schulzentrum Ingolstadt sind die Berufsfachschulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Logopäden, medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, sowie Physiotherapeuten, untergebracht.

§ 8

Betätigungsverbot

Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, in der Region Ingolstadt Aufgaben auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, gleich welcher Art, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabengebiet Krankenhauswesen gehen auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder dürfen auch über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausneubauten oder -erweiterungsbauten anderer Krankenhausträger sowie Betriebszuschüsse für Krankenhäuser nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Der Zweckverband ist Dienstherr seiner Beamten und Arbeitgeber seiner Angestellten und Arbeiter. Er ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

(2) Der Zweckverband tritt mit der Übernahme der Krankenhäuser und Schulen in bestehende Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei dem ehemaligen Krankenhausträger beschäftigten Personals ein. Das übernommene Personal wird im Rahmen des Stellenplans des Zweckverbandes entsprechend seiner bisherigen Stellung weiterverwendet.

(3) Ein Personalaustausch zwischen dem Klinikum Ingolstadt und den Bezirkskrankenhäusern ist im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeitern vorzuschauen.

3. Organe und Verwaltung

§ 10

Verbandsorgane

(1) Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss als Werkausschuss im Sinne des Art. 88 GO;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Geschäftsleitung als Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO.

(2) Außer dem Verbandsausschuss werden keine beschließenden oder vorberatenden Ausschüsse gebildet.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt;
2. dem Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Oberbayern;
3. 28 weiteren Verbandsräten, von denen 21 aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt und sieben aus dem Bezirkstag des Bezirks Oberbayern zu entsenden sind.

(2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 KommZG). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Bezirkstagspräsidenten vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

(3) Der Geschäftsleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG). Er hat in der Verbandsversammlung ein Vorschlags- und Vortragsrecht.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung leitet der Verbandsvorsitzende.

(2) Für den Geschäftsgang, die Einberufung der Verbandsversammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Zweiten Teil, 2. Abschnitt der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 8 und 9 und Abs. 2 Nr. 1 kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes Verbandsmitgliedes zustimmt. Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern bedürfen außerdem einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder in der Verbandsversammlung. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr gemäß Art. 34 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten des Zweckverbandes:

1. Errichtung, wesentliche Erweiterung sowie wesentliche Nutzungsänderung von Verbandsanlagen;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. Aufstellung des Finanzplanes einschließlich des Investitionsprogramms;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung;

6. Bestellung des zweiten und dritten Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden (§ 16 Abs. 2) und der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter entsprechend den Vorschlägen der Verbandsmitglieder;

7. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder dieses Ausschusses und ihrer Stellvertreter;

8. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über:

1. Grundstücksgeschäfte;

2. die Ernennung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beamten und Angestellten, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt; die Einstellung des Leiters der Psychiatrischen Klinik bedarf der Zustimmung des Bezirks Oberbayern;

3. Erlass, Änderung oder Aufhebung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstordnungen bzw. Schulordnungen für die Betriebseinheiten;

4. Angelegenheiten des Verbandsausschusses, die dieser der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsausschusses (Werkausschuss)

(1) Der Verbandsausschuss besteht insgesamt aus neun Verbandsräten der Stadt Ingolstadt und drei Verbandsräten des Bezirks Oberbayern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren ersten und zweiten Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

(3) § 11 Abs. 3 und § 12 gelten entsprechend.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses (Werkausschuss)

(1) Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung beschließt, werden grundsätzlich vom Verbandsausschuss vorberaten.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt endgültig über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsleiters (Werkleiters) fallen, insbesondere über:

1. die Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben über 30 000 €;

2. Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründet werden, die einmalig oder im Ablauf eines Rechnungsjahres einen Wert von 110 000 € überschreiten, soweit es sich nicht um Beschaffungen von Ge- und Verbrauchsgütern für den laufenden Betrieb handelt;

3. die Festlegung der Pflegesätze und anderer Leistungsentgelte;

4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit sie den Betrag von 520 000 € überschreiten, sowie die Übernahme von Bürgschaften;

5. Personalangelegenheiten, soweit sich Zuständigkeiten aus der Geschäftsordnung ergeben.

§ 16

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Geschäftsleitung (Werkleitung) in Sachen des Eigenbetriebes zur Vertretung nach außen befugt ist (Art. 88 Abs. 3 GO).

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Geschäftsleitung (Werkleitung) zuständig ist.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Weiteres und insbesondere die Höhe der Entschädigung wird in einer Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt festgelegt.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 18

Geschäftsleitung (Werkleitung)

(1) Die Geschäftsleitung obliegt dem Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, der auch Werkleiter im Sinne des Art. 88 Abs. 2 GO ist.

(2) Der Geschäftsleiter (Werkleiter) führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Er ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten.

Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;

2. der Personaleinsatz;

3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3);

4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist.

(3) Der Geschäftsleiter ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 39 Abs. 2 KommZG mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf ihn übertragen sind.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet die Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses verwaltemäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(5) In besonderen Fällen kann sich der Geschäftsleiter mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.

§ 18 a

Vertretungsbefugnis

(1) Der Geschäftsleiter vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 18 b

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Krankenhauszweckverband Ingolstadt“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 19

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7 158 086,34 €.

(3) Die Einrichtungen des Zweckverbandes sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft.

§ 20

Finanzierung

(1) Der Finanzierungsbedarf des Zweckverbandes wird, soweit die Einnahmen aus Pflegesätzen und sonstigen Entgelten sowie staatlichen Zuweisungen und Zuschüssen nicht ausreichen, durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes gedeckt.

(2) Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge sind auf neue Rechnung vorzutragen. Erstere sind für Zwecke des Zweckverbandes zu verwenden, letztere sind durch Betriebsumlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes abzudecken.

(3) Der Zweckverband finanziert die einzelnen Investitionsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten weitgehend selbst. Für nicht gedeckte Investitionsanteile leisten die Mitglieder des Zweckverbandes Investitionsumlagen.

(4) Bei Investitionen, die über Darlehen finanziert werden und für die weder eine staatliche Förderung gewährt wird noch anderweitig Zuschüsse oder kostendeckende Erlöse zur

Verfügung stehen, sind die Darlehenszinsen jeweils im Jahr des Anfalls durch Zuschüsse der Verbandsmitglieder abzudecken.

§ 21

Betriebsumlage und Betriebsmittelzuschuss

(1) Der Gesamtumlagebedarf der Betriebsumlage ergibt sich aus dem Jahresabschluss und entspricht dem Jahresfehlbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung, soweit nicht Gewinnvorträge abzusetzen sind.

(2) Zur Ermittlung der Betriebsumlage der Verbandsmitglieder wird der Gesamtumlagebedarf unter Hinzuziehung der Betriebsabrechnung auf die einzelnen Betriebsstätten mit unterschiedlichem Pflegesatz aufgeteilt. Danach errechnet sich die Betriebsumlage der Verbandsmitglieder wie folgt:

1. Für das Klinikum Ingolstadt werden die nicht gedeckten Kosten im Verhältnis der Planbetten der Somatik und der Psychiatrie aufgeteilt.

2. Für das Pflegeheim Ingolstadt werden die nicht gedeckten Kosten im Verhältnis der den Verbandsmitgliedern zuzuordnenden Pflegeplätze aufgeteilt.

3. Die nicht gedeckten Kosten der Schulen und der übrigen Einrichtungen werden im Verhältnis von 76,6 v. H. (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 v. H. (Bezirk Oberbayern) aufgeteilt.

Aus den nach den Nummern 1 bis 3 aufgeteilten und zugeordneten Beträgen ergibt sich die Betriebsumlage der einzelnen Verbandsmitglieder.

(3) Auf die im Wirtschaftsplan pro Jahr veranschlagte Betriebsumlage sind von den Verbandsmitgliedern entsprechende Vorschüsse in vier Teilbeträgen quartalsmäßig im Voraus zu entrichten. Dabei ist über die Zahl der Abschreibungsanteile eine Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern vorzunehmen.

(4) Nach Vorlage des Jahresabschlusses werden die endgültige Betriebsumlage und die Anteile der Verbandsmitglieder an der Betriebsumlage durch Umlagebescheid festgesetzt. Restzahlungen sind binnen zwei Monaten nach Zugang des Umlagebescheides zu leisten. Überzahlungen sind gegen die Vorauszahlungen des folgenden Jahres aufzurechnen. Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen den Verbandsmitgliedern nicht verzinst.

(5) Die Verbandsmitglieder statten den Zweckverband mit einem fortlaufenden, zinsfreien Betriebsmittelzuschuss aus, der den Einnahmen des Zweckverbandes von etwa zwei Monaten entspricht. Die Anteile der Verbandsmitglieder errechnen sich nach der Planbettenzahl. Die Höhe des Betriebsmittelzuschusses wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 22

Investitionsumlage

(1) Für den nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Aufwand für Investitionsmaßnahmen, der den Rahmen der Selbstfinanzierung aus Abschreibungserlösen übersteigt, und für nicht durch entsprechende Abschreibungserlöse gedeckten Kapitaldienst, leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage im Verhältnis von 76,6 v. H. (Stadt Ingolstadt) zu 23,4 v. H. (Bezirk Oberbayern).

Diese Investitionskostenaufteilung gilt speziell auch für die laufenden Investitionsmaßnahmen, den Neubau des Klinikums Ingolstadt und des Medizinischen Schulzentrums.

(2) Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze in § 15 Abs. 2 Nr. 2, für die eine Investitionsumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

(3) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionsumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem geplanten Baufortschritt zu bezahlen. Nicht verbrauchte Investitionsumlagen sind bei neuen Maßnahmen anzurechnen. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen.

§ 23

Kassen- und Prüfungswesen

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst. Die örtlichen Rechnungsprüfungen übernimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt, die Kassenprüfungen insoweit, als sie der Verbandsvorsitzende überträgt.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten des Stadtrats der Stadt Ingolstadt und einem Verbandsrat des Bezirkstags des Bezirks Oberbayern. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter können den Vorsitz im Ausschuss nicht führen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Ingolstadt als Sachverständiger vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

§ 25

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander, soll die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 26

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verbandssatzung vom 28. Oktober 1981 beschlossen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsmitglieder erforderlich.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so sind die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Dienstkräfte des Zweckverbandes zu berücksichtigen.

(3) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(4) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal auf den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Verbandsmitglieder (Art. 44 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 27

Abwicklung und Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Sie wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds tritt an die Stelle der Verbandsversammlung ein Schiedsgericht. Dieses wird von der Verbandsversammlung bestimmt; § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Kommt in der Verbandsversammlung kein Beschluss zustande, so wird das Schiedsgericht von der Aufsichtsbehörde benannt.

(2) Betreibt die Stadt Ingolstadt die Auflösung des Zweckverbandes, so ist sie verpflichtet, die vom Bezirk Oberbayern im und am Krankenhaus und seinen Folgeeinrichtungen erworbenen Rechte zu übernehmen. Betreibt der Bezirk Oberbayern die Auflösung, so ist die Stadt Ingolstadt zur Übernahme berechtigt und der Bezirk Oberbayern zur Übertragung verpflichtet.

(3) Wird nach der Auflösung durch die Stadt-Ingolstadt der Krankenhausbereich des Bezirks Oberbayern im Rahmen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern weitergeführt, so sind die gewährten Fördermittel nicht Gegenstand der Vermögensauseinandersetzung. Für die nicht geförderten Anteile des Bezirks sowie im Falle der Weiterverwendung des Hauses durch die Stadt Ingolstadt außerhalb des Krankenhausplanes gilt Folgendes:

a) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 berechnet sich die Ablösungssumme für die gemeinsamen Investitionen (nicht bei Übertragung gemäß § 6 Abs. 5) nach dem geschätzten Zeitwert des Gebäudes und der sonstigen Güter, die durch einen Sachverständigen ermittelt werden, der von den Beteiligten einvernehmlich bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zustande, so bestimmt diesen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. Verbrauchsgüter werden nicht bewertet.

b) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 berechnet sich die von der Stadt Ingolstadt zu leistende Ablösungssumme aus den vom Bezirk Oberbayern aufgebrauchten Herstellungs- oder Anschaffungskosten abzüglich der jährlichen Abschreibungen von diesen Kosten ab Inbetriebnahme des psychiatrischen Bereiches bzw. der Anschaffung des Gutes. Die jährlichen Abschreibungssätze betragen in Anlehnung an die Einteilung der Anlagegüter nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für

Gebäude, Außenanlagen und Baunebenkosten 1,66 v. H.

mittelfristige Anlagegüter
(15 - 30 Jahre) 5,00 v. H.

kurzfristige Anlagegüter
(3 - 15 Jahre) 10,00 v. H.

Ge- und Verbrauchsgüter werden nicht abgelöst.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 1995 (OBABl S. 125), geändert durch Satzung vom 24. April 1996 (OBABl S. 79), außer Kraft.

Ingolstadt, 18. Dezember 2002
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 26. Februar 2003 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2003, S. 72

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Schwaben und Oberbayern über die Verleihung eines Beinamens an die Volksschule Klosterlechfeld (Grundschule)

Vom 24. Februar/28. Februar 2003

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlassen die Regierung von Schwaben und die Regierung von Oberbayern folgende gemeinsame Verordnung:

§ 1

Die Bezeichnung der Volksschule Klosterlechfeld (Grundschule) wird geändert. Die Schule trägt den Namen „Von-Imhof-Volksschule Klosterlechfeld (Grundschule)“.

§ 2

§ 4 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Schwaben und Oberbayern über die Auflösung und Errichtung von Volksschulen für die Gemeinden Graben, Kleinaitingen, Klosterlechfeld und Untermeitingen, sämtlich Landkreis Schwabmünchen, sowie die Gemeinde Obermeitingen, Landkreis Landsberg am Lech, vom 23. Juli/12. August 1969 (RABl Schw. S. 185/RABl OB S. 150), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verordnung vom 30. April 1996 (RABl Schw. S. 70/RABl OB S. 66), erhält folgende Fassung:

„Die Grundschule in Klosterlechfeld führt die Bezeichnung „Von-Imhof-Volksschule Klosterlechfeld (Grundschule)“.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Augsburg, 24. Februar 2003
Regierung von Schwaben
Ludwig Schmid
Regierungspräsident

München, 28. Februar 2003
Regierung von Oberbayern
Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 78

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8 130 S. in 3 Ordnern) 74 €.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E**. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 360 S. im Ordner) 18 €.

Dohmen, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 600 S. in 2 Ordnern) 71 €.

Baumgartner/Dimberger u. a., **Das Baurecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 134. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4 830 S. in 4 Ordnern) 96 €.

OBABl 2003, S. 78

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Neuffer/Menikheim/Stuber, **Standesamtsführung**; Musterbeispiele und Anleitung für den Standesbeamten. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 820 S. – DIN A 4 – im Ordner) 79 €.

OBABl 2003, S. 78

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003; 128 S., 28 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 477 S. im Ordner) 112 €.

Ecker/Schenk u. a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003; 96 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (850 S. im Ordner) 84 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe**. 15. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 10. Februar 2003; 80 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (852 S. im Ordner) 62 €.

Honnacker/Weber u. a., **Melderecht – Pass – und Ausweisrecht in Bayern**; Kommentar für die Praxis. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2002; 96 S., 31,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (568 S. im Ordner) 84 €.

OBABl 2003, S. 78